

# **RBM Metallvertriebs GmbH**

## **ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

### **Allgemeines**

Wir verkaufen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Weichen Bedingungen ab, so werden sie auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen Bedingungen nicht widersprechen. Mündliche abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform dergestalt, dass die Einhaltung der Schriftform Bedingung für die Wirksamkeit ist.

### **Angebot und Verkäufe**

Unsere Angebote sind stets freibleibend und bilden wie die Abschlüsse ein unteilbares Ganzes. Die Preise gelten ab Werk / Lager ausschließlich Verpackung und Fracht. Es sind Grundpreise (ohne Mehrwertsteuer). Alle Verkäufe und Abschlüsse, seien sie durch uns oder unsere Vertreter getätigt, werden erst mit der Ausfertigung und Absendung unseres Schlussbriefes für uns verbindlich.

Muster gelten nur als unverbindliche Anschauungsmuster, welche die ungefähre Beschaffenheit der Ware aufzeigen sollen. Für bestimmte chemische und mechanische Eigenschaften oder für ein bestimmtes chemisches oder mechanisches Verhalten der verkauften Ware bei deren Verwendung übernehmen wir keine Gewähr.

### **Preis, Zahlung und Stornierung**

Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise (Tagespreis) berechnet.

Tritt eine wesentliche Änderung folgender Preisfaktoren, wie Preise für Werkstoffe, Löhne, Änderung der Frachtsätze, der Energiekosten, der Umsatz- und Verkehrssteuern oder Zölle ein, so kann entsprechend diesen Faktoren eine Preisanpassung vorgenommen werden.

Alle nach Vertragsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zum Euro treffen den Abnehmer.

Für den Zeitraum des Zahlungsverzugs des Kunden fallen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an, sofern uns nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten.

Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen.

Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, wenn keine anderen Vereinbarungen vorliegen.

Die Nichteinhaltung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen, wiederholter Zahlungsverzug oder eine Auskunft über schlechte

Vermögenslage oder Liquiditätsschwierigkeiten des Abnehmers berechtigen uns, jederzeit die Lieferung von der vorherigen Erfüllung der Zahlungspflicht abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten, nachdem der Abnehmer mit Fristsetzung von einer Woche vergeblich zur Ausgleichung der Forderung aufgefordert worden ist.

Ist die Lieferung bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis für die gelieferte Ware sofort fällig. Wir sind auch berechtigt die schon gelieferte Ware zurückzufordern und bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises zurückzubehalten.

Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Kunden sind wir berechtigt, einen pauschalen Kostenanteil in Höhe von mindestens 20% des Bruttoauftragswertes für die uns entstandenen Kosten zu berechnen. Sonderanfertigungen sind von der Stornierung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **Warenrücknahme**

Wir nehmen mangelfreie Ware nur nach vorheriger Zustimmung im Einzelfall zurück. Wir behalten uns in diesen Fällen vor, einen Betrag in Höhe von 25 % des zu erstattenden Kaufpreises oder Werklohns und zusätzlich alle entstandenen und entstehenden Logistikkosten für die Rücknahme einzubehalten.

Dieser Betrag kann höher oder niedriger anzusetzen sein, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

Sonderanfertigungen / Sonderartikel werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

Als Sonderartikel gelten alle Artikel die wir im Auftrag des Bestellers nachweislich und ausdrücklich für ihn beschafft haben. Als Sonderanfertigung gelten alle Artikel die bei uns durch sägen, schneiden, fräsen usw. auf Bestellwunsch konfektioniert wurden

### **Lieferzeit**

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbar. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgebend.

Die Lieferfrist verändert sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges, angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob in unserem Werk/Lager oder bei unseren Lieferanten eingetreten, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe usw. . Das Gleiche gilt auch im Falle von Streik und Aussperrung. Wir werden dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

Die eventuellen Zusatzkosten nach besonderen Bedingungen trägt der Besteller.

### **Gefahrenübergang/Versand/Fracht**

Soweit nichts Abweichendes wie z. B. Incoterms schriftlich informiert ist, erfolgen unsere Lieferungen nach unserer Wahl

ab Werk oder ab Lager. Hierbei kann es sich auch um das Werk oder Lager eines Dritten handeln. Der Transport erfolgt im

Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige

Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Ware durch unsere eigenen Mitarbeiter ausgeliefert

wird. Falls keine bestimmte Weisung des Kunden vorliegt, obliegt uns die Auswahl einer geeigneten Transportperson. Die

Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn Waren auf Wunsch des Kunden bei uns gelagert werden.

Alle durch eine nicht unmittelbare Abnahme im Verschiffungshafen entstehenden Spesen (Schiffliche- oder Lagergeld, Umfuhrkosten und dergleichen) die ohne unseren Einfluss entstehen, gehen zu Lasten des Abnehmers. In den Fällen, in welchen bei Bestellung keine besonderen Weisungen für den Versand gegeben sind, erfolgt die Abfertigung der Ware nach unserem besten Ermessen, ohne irgendeine Verantwortung für die günstigste Verfrachtung.

Wenn die Zusammenladung der Waren die Beförderung von einem unserer Betriebe zum anderen oder von einem Lieferwerk zum anderen notwendig macht, so gehen die dadurch entstehenden Fracht- und Transportkosten zu Lasten des Abnehmers.

### **Gewicht**

Bei Verkauf nach Gewicht ist das von uns ermittelte bzw. das Gewicht unseres Lieferanten für die Berechnung ausschließlich maßgebend, soweit nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Mehr- oder Minderlieferungen durch uns von bis zu 10 % der bestellten Menge oder Stückzahl gestattet.

### **Verpackungsbedingungen**

Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich in Einwegverpackungen, die zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden, soweit nicht eine andere Regelung vorgeschrieben oder vereinbart ist.

### **Gewährleistung/Haftung/Mängelrüge**

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, haben wir, nach unserer Wahl, unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich mitgeteilt werden.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer, sie endet jedoch spätestens 6 Monate, nachdem die Ware unser Werk/Lager verlassen hat.

Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben oder schlägt die

Nachbesserung fehl, so hat der Abnehmer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

Für Ersatzlieferung und Nachbesserungsarbeiten haften wir maximal im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** unsererseits oder eines unserer leitenden Angestellten. Der Abnehmer hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche, auch solche aus vorstehender Bestimmung, ein Rücktrittsrecht.

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

### **Höhere Gewalt/Streik und Aussperrung**

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten

u. ä. unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen und die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes

Einfluss nehmen, verlängert sich die Lieferfrist um angemessene Zeit. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wird durch die genannten Umstände Lieferung und Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Leistungspflicht frei.

Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Abnehmers. Auf die hier genannten Umstände können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir den Abnehmer unverzüglich benachrichtigen. Unterlassen wir dies, so treten die uns begünstigten Rechtsfolgen nicht an.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte/n Ware/Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die uns im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, insbesondere

Forderungen aus Reparaturen, Ersatz-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Frachten, Zölle, Steuern, Einstell- und Versicherungskosten unser Eigentum.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldo-Ziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung,

Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet.

Der Abnehmer ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltskäufer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware zu sichern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab, wir nehmen diese Abtretung an.

Ungeachtet der Abtretung unseres Einziehungsrechtes ist der Abnehmer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

Auf unser Verlangen hin hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese uneigentlich für uns verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit frei zu geben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Einbruch-, Sturm-, Feuer- und Wasserschäden versichern zu lassen.

#### **Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares**

##### **Recht**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens.

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden

Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz unseres Unternehmens bestimmt.

**Essen November 2020**